

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. November 2012

---

**1482. Schriftliche Anfrage von Roland Scheck und Marina Garzotto betreffend Lärmbelastung und Littering rund um den Idaplatz, behördliche Praxis bezüglich Bewilligungen und Kontrollen.** Am 22. August 2012 reichten Gemeinderätin Marina Garzotto (SVP) und Gemeinderat Roland Scheck (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/310, ein:

Der Idaplatz hat sich zu einem Brennpunkt hinsichtlich massiver nächtlicher Lärmbelastung und Littering entwickelt, dies insbesondere durch die drei am Platz gelegenen Gastronomiebetriebe, welche seitens der zuständigen Behörden über eine nächtliche Boulevard-Aussenbetriebsbewilligung bis 24:00 / 00:30 Uhr verfügen. Um diese Betriebszeiten kümmern sich jedoch weder die Bars noch die Gäste. Die Anwohner werden in ihrer Nachtruhe regelmässig bis in die Morgenstunden durch Gejohle, Gegröle, betrunkene Heiterkeit und Musik aus Autos gestört. Auch treffen sich ganze Gruppen, die mit Dosenbier-Taschen und Grills auf den Platz strömen, und bis weit nach Mitternacht Parties feiern.

Die Stadt Zürich gibt der polizeilichen Bekämpfung der systematischen Nachtruhestörungen auf dem Idaplatz offensichtlich keine Priorität, denn die Polizeipräsenz ab 23:00 bis 02:00 Uhr ist völlig inexistent, abgesehen von sehr sporadischen und zügigen Vorbeifahrten ohne Aussteigen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb werden durch die Behörden der Stadt Zürich trotz der klaren Regelung der Nachtruhe in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) Boulevard-Aussen-Betriebsbewilligungen bis 24:00 / 00:30 in Wohnzonen erteilt?
2. Wie ist es dazu gekommen, dass das Wohngebiet um den Idaplatz zur Empfindlichkeitsstufe III (anstatt wie üblich ES II) zählen sollen?
3. Weshalb zeigt die Stadt im Fall Idaplatz kein Interesse, ihre eigene Polizeiverordnung durchzusetzen, obwohl allseits bekannt ist, dass sich die Bars am Idaplatz und ihre Gäste nicht um diese Nachtruhevorschriften kümmern und ihnen in keiner Weise Folge leisten?
4. Wie oft kontrolliert die Polizei die Einhaltung der Boulevard-Betriebsbewilligung der Gastronomiebetriebe sowie die Einhaltung der APV?
5. Wie viele polizeiliche Massnahmen wie Verzeigungen, etc. sind in den Jahren 2011 und 2012 bisher eingeleitet worden? (bitte um Auflistung).
6. Weshalb wird es den Bars am Idaplatz erlaubt, ihre ausgesprochen helle und Gäste anziehende Aussenbeleuchtung teilweise die ganze Nacht hindurch in Betrieb zu lassen?
7. Welche Rechtsgrundlage spricht gegen ein Abschalten bzw. Dämmen der Idaplatz-Beleuchtung während der Nacht?
8. Weshalb werden die Gastronomiebetriebe in anderen Stadtteilen konsequent durch die Polizei kontrolliert und bereits kleinste Verstösse bestraft, während dies auf dem Idaplatz in keiner Art und Weise erfolgt?
9. Weshalb werden die Aussen-Betriebsbewilligungen der Gastronomiebetriebe nicht der geltenden APV angepasst bzw. entsprechend verschärft, obwohl die Probleme am Idaplatz den Behörden seit geraumer Zeit bekannt sind?
10. Wie gedenkt der Stadtrat gegen das massive Littering auf dem Idaplatz, in den umliegenden Strassen und auf Häuser- und Baumteilen vorzugehen?
11. Wie hat sich der Reinigungs- und Entsorgungsaufwand (Tonnen, Personalaufwand, Finanzaufwand) im Raum Idaplatz innerhalb der letzten zwei Jahre entwickelt?
12. Wie beurteilt der Stadtrat in Anbetracht der massiven Zunahme von Littering, Reinigungs- und Entsorgungsmassnahmen sowie Lichtemissionen die Veränderung der Ökobilanz im Raum Idaplatz?

13. Wie steht der Stadtrat zur These der Autoren, dass die unhaltbaren Zustände am Idaplatz bewusst toleriert werden, um dem übergeordneten Interesse des Stadtrats, gezielt «Plätze zu beleben», Rechnung zu tragen?
14. Laut behördlicher Auskunft wird Sicherheit Intervention Prävention SIP Zürich sich in den kommenden Wochen dem Idaplatz «widmen», ihn «zu erspüren» und die «gesellschaftspolitische Problematik einzufangen» versuchen. Welches sind die Überlegungen des Stadtrats, eine für Randständige, Vandalismus und Drogensüchtige zuständige Behörde für Ruhe und Ordnung auf städtischen Plätzen sorgen zu lassen und nicht die Polizei?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Polizeidepartements wie folgt:

**Einleitende Bemerkungen:** Der Idaplatz ist schon lange ein beliebter Quartierplatz in Wiedikon. 2006 wurde der Platz von der Stadt Zürich umfassend saniert und neu gestaltet. Danach wurde der Platz stärker beachtet, ebenfalls kamen Gastrobetriebe dazu, welche auch Plätze im Aussenbereich anbieten. Der Erfolg des Idaplatzes bringt als Kehrseite Immissionen für die Anwohnerinnen und Anwohner.

Im Sommer 2011 wandten sich erstmals Anwohnerinnen und Anwohner an den Stadtrat und die Stadtverwaltung mit dem Anliegen, die Situation auf dem Idaplatz zu beruhigen. Die Anzahl der Personen, welche sich an schönen Sommerabenden auf dem Platz aufhalten, bringt eine Grundbelastung an Lärm über die Nachtruhe-Zeiten hinaus.

Um zu einer gemeinsamen Einschätzung zur Situation am Idaplatz zu kommen und Massnahmen zur Verbesserung treffen zu können, hat die Stadtverwaltung unter der Leitung der Quartierkoordination Kreise 3, 4 und 5 (Dienstleistung des Sozialdepartements) zu Informationstreffen zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern, den Gastrobetreiberinnen und Gastrobetreibern und der Stadtverwaltung eingeladen. Vonseiten der Stadtverwaltung nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Stadtpolizei, des Polizeidepartements und sip züri teil. Im Zentrum des Treffens stand der direkte Kontakt zwischen den Gastrobetreiberinnen und Gastrobetreibern und den Anwohnerinnen und Anwohnern. Die Gastrobetreiberinnen und Gastrobetreiber haben die verschiedenen Anliegen aufgenommen.

Als erste konkrete Massnahme hat die Stadtverwaltung beschlossen, dass 2012 kein Anlass des «Stadtsommers» (Konzertveranstaltungsreihe der Stadt Zürich) auf dem Idaplatz stattfinden soll. Die Stadtpolizei und sip züri haben ihre Tätigkeiten auf dem Idaplatz ausgeweitet und waren stärker präsent. Als eine der gemeinsam getroffenen Massnahmen ist die Plakat- und Flyerkampagne zu nennen, welche von den Anwohnerinnen und Anwohnern und den Gastrobetreiberinnen und Gastrobetreibern gemeinsam veranstaltet und von den Gastrobetreiberinnen und Gastrobetreibern, dem Quartierverein und der Stadt Zürich finanziert wurde. Die Hauptbotschaften sind: Nachtruhe ab 23.00 Uhr und Sauberkeit auf und um den Idaplatz. Die Kampagne wird 2013 weitergeführt.

Die beschriebenen Informationstreffen fanden am 12. Dezember 2011, am 4. Juni 2012 und am 1. Oktober 2012 statt. Ein nächstes Treffen ist auf Wunsch aller Teilnehmenden im Frühsommer 2013 geplant.

**Zu den Fragen 1 und 9:** Bei der Gastronomie sind vier verschiedene Bewilligungsformen voneinander zu unterscheiden:

- das Gastwirtschaftspatent
- die Nachtcafé-Bewilligung (Hinausschiebung der Wirtschaftsschlussstunde)
- die Boulevardcafé-Bewilligung
- die Baubewilligung für ein Aussenrestaurant auf Privatgrund

Gastwirtschaften dürfen gemäss § 15 Gastwirtschaftsgesetz (GGG) bis Mitternacht betrieben werden. Die Hinausschiebung der Wirtschaftsschlussstunde kann für Gastwirtschaftslokale bis 5.00 Uhr bewilligt werden. Hinzu kommt noch eine halbe Stunde, während der die Gäste

noch austrinken können, die Wirtin aber ihre Gäste oder der Wirt seine Gäste nicht weiter bedienen darf.

Die Boulevardcafé-Bewilligung sowie die Aussenrestaurants bedürfen einer Baubewilligung; die Boulevardcafés zudem noch einer polizeilichen Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes. Boulevardcafés und Aussenrestaurants unterscheiden sich darin, dass sich die Boulevardcafés auf öffentlichem Grund und die Aussenrestaurants auf privatem Grund befinden. Beide Restaurationsbetriebe dürfen in der Regel längstens bis Mitternacht betrieben werden. Bei den Boulevardcafés und den Aussenrestaurants existiert die halbe Stunde Toleranzzeit nicht, da die Bewilligung an den Grund und Boden (Privat- oder öffentlicher Grund) und nicht an das Gastgewerbegesetz anknüpft. Je nach Zone und Lage werden die Betriebszeiten durch das Amt für Baubewilligungen (AfB) weiter eingeschränkt.

Zu beachten ist, dass nach Mitternacht die Gastronomiebetriebe in der Regel nur noch indirekte Lärmklagen (so genannter Sekundär-Lärm) generieren, einerseits durch die vor den Clubs anstehenden Personenmassen, andererseits durch die im Freien stehenden rauchenden Gäste. Lärmklagen werden aber sehr oft auch durch Gruppierungen hervorgerufen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, miteinander reden und Getränke – unabhängig von den Gastronomiebetrieben – konsumieren.

Gemäss Art. 19 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) dauert die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr, während der Sommerzeit freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 7.00 Uhr. Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten.

Im Rahmen der Baubewilligungen für Gastwirtschaften im Freien werden deren Auswirkungen auf die Umgebung jeweils im Einzelfall lärmrechtlich beurteilt. Dabei spielen verschiedenste Kriterien eine Rolle, so zum Beispiel der Wohnanteil, die Bebauungsverhältnisse, der Umgebungslärm, die Lärmempfindlichkeitsstufe und anderes mehr.

Die Grenze zur Schädlichkeit oder Lästigkeit – die dem im eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USD) verankerten Immissionsgrenzwert entspricht – ist dort anzunehmen, wo die Immissionen nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich zu stören beginnen. Da bei der Bewilligung von Gastwirtschaftsbetrieben die Planungswerte massgebend sind, welche deutlich tiefer liegen als die Immissionsgrenzwerte, darf der Betrieb der Gastwirtschaft im Freien höchstens zu geringfügigen Störungen führen. Weil für den Lärm von Gastwirtschaftsbetrieben im Freien keine Belastungswerte festgelegt sind, wird die Zumutbarkeit der Lärmimmissionen jeweils im Einzelfall beurteilt. Die Beurteilung stützt sich dabei auf Betriebsvorschriften, wie beispielsweise die Festlegung von Öffnungszeiten oder das Verbot lärmiger Aufräumarbeiten während der Nachtstunden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Umgebung der Gastwirtschaften durch deren Betrieb gestört wird. Ein Widerspruch zur APV, die *störendes Verhalten* untersagt, besteht daher nicht.

**Zu Frage 2:** Die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) bestimmt, welche Empfindlichkeitsstufen in Nutzungszonen gelten. So gilt beispielsweise die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Empfindlichkeitsstufe III gilt in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen (Art. 43 LSV). Weiter ist vorgesehen, dass die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden (Art. 44 LSV).

In Umsetzung dieser Vorschriften wird in der Bauordnung der Stadt Zürich (Art. 3 BZO) den Quartiererhaltungszonengebieten mit einem Wohnanteil von 90 Prozent die Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Für die Quartiererhaltungszonengebiete mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent wird die Empfindlichkeitsstufe III festgelegt. Das Gebiet rund um den Ida-

platz liegt in der Quartiererhaltungszone I mit einem festgesetzten Wohnanteil von 80 Prozent. Somit ist die Empfindlichkeitsstufe III massgebend (Art. 3 Abs. 3 BZO).

**Zu Frage 3:** Gemäss Art. 20 Abs. 1 APV ist störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeit dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden. Im Weiteren regelt Abs. 2, dass durch Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, Dritte nicht erheblich belästigt werden dürfen. Demgemäss hat die lärmbelästigte Person das Recht, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Inwieweit die Anzeige schlussendlich (erheblich bzw. lärmintensiv oder nicht) berechtigt ist, entscheidet auf Verzeigung durch die Stadtpolizei Zürich hin das Stadtrichteramt.

Betreffend Lärmklagen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtpolizei Zürich Einsätze, die Leib- und Leben-Delikte betreffen, prioritär behandelt. Lärmklagen werden im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen bearbeitet. Die Stadtpolizei Zürich bemüht sich sehr wohl, die APV auch am Idaplatz durchzusetzen. So wurde der Idaplatz vom 1. Juni bis 5. September 2012 in der Nachtzeit insgesamt rund 40 Mal gezielt durch Streifenwagenpatrouillen angefahren. Diese Kontrollen wurden im Journal explizit erfasst. Aus diesen Journaleinträgen geht hervor, dass zwar häufig eine grössere Anzahl Personen auf dem Idaplatz anwesend, der Lärmpegel jedoch niedrig oder erträglich war und eine friedliche Stimmung herrschte. Im gleichen Zeitraum gingen bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich insgesamt 15 Lärmklagen betreffend Idaplatz ein, davon vier wegen privatem Nachbarschaftslärm. Zusätzlich zu den oben erwähnten gezielten Kontrollen wird der Idaplatz selbstverständlich auch während des allgemeinen Patrouillendienstes der Stadtpolizei täglich mehrmals angefahren. Um eine absolute Einhaltung der Lärmvorschriften zu erzielen, wäre eine dauernde Polizeipräsenz zu den Nachtzeiten erforderlich, was nicht sinnvoll und aufgrund der personellen Ressourcen nicht möglich ist.

**Zu Frage 4:** Häufen sich Lärmklagen im Zusammenhang mit Gastronomiebetrieben, werden diese, sofern es die personellen Ressourcen zulassen, öfters kontrolliert als die übrigen Betriebe auf dem Platz Zürich. Somit wurden auch die Lokale rund um den Idaplatz seit Bekanntwerden der Lärmklagen häufiger polizeilichen Kontrollen unterzogen. Dabei ist zu erwähnen, dass es sich bei den Lärmklagen aus der Anwohnerschaft nicht nur um Beschwerden über die Aussenbetriebe der um den Idaplatz domizilierten Lokale handelte, sondern auch um Passantenlärm bzw. über lärmende Personen, die sich seit der Aufwertung des Idaplatzes dort vermehrt aufhalten. Dass sich die exakte Zuordnung dieser Personen zu den Lokalen als äusserst problematisch erweist, versteht sich von selbst.

**Zu Frage 5:** Gemäss Art. 18 ff. APV ist für eine Verzeigung eine Anzeigerstatterin oder ein Anzeigerstatter nötig, die oder der namentlich im Polizeirapport aufgeführt werden muss. In vielen Fällen sind die Personen, welche die Lärmklagen bei der Polizei deponieren, zu diesem Schritt aber nicht bereit.

2011	Klagen	Davon Verzeigungen	Vor Mitternacht	Nach Mitternacht
Lärm Restaurantbetriebe 2011	6	1	3	3
Idaplatz 2011 (Passantenlärm usw.)	18		7	11
<b>Total</b>	24	1	10	14

Lärm Restaurantbetriebe 2012	5	1	2	3
Idaplatz 2012 (Passantenlärm usw.)	16		5	11
<b>Total</b>	21	1	7	14

Diese Liste beinhaltet keine Ordnungsbussen wegen Störung der Nachtruhe und Belästigung durch lärmintensives Verhalten während Ruhezeiten, da diese nicht im Rapportsystem festgehalten werden.

Es zeigt sich klar, dass die problematische Zeit für die Anwohnerschaft nach Mitternacht beginnt und somit weniger die Aussen-Gastronomiebetriebe, sondern vielmehr der Aufenthalt auf dem Platz nach Mitternacht ein Problem darstellt.

**Zu Frage 6:** Beleuchtungen an und um Liegenschaften im üblichen Rahmen sind nicht bau- bewilligungspflichtig. Auch in Bauentscheiden für Gastwirtschaftsbetriebe im Freien werden keine Auflagen betreffend den Einsatz von Beleuchtungen gemacht.

Im Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés auf öffentlichem Grund ist klar festgehalten, dass sämtliche elektrischen Beleuchtungen jeglicher Art, Lichtprojektionen auf öffentlichem Grund und an Hausfassaden, Fackeln, Leuchtgirlanden nicht gestattet sind. Gemäss Abklärungen von der Fachgruppe Gastro der Stadtpolizei befinden sich auf dem öffentlichen Grund der Boulevardcafés auf dem Idaplatz keine Aussenbeleuchtungen.

**Zu Frage 7:** Eine gesetzliche Grundlage für die Beleuchtung von Strassen und Plätzen im Eigentum des Kantons und der politischen Gemeinden findet sich im Strassengesetz des Kantons Zürich (StrG). Gemäss § 1 StrG gelten unter anderem auch Plätze als Strassen. Somit untersteht auch der Idaplatz den Bestimmungen des Strassengesetzes. Zur Strasse bzw. zum Platz zählt das Strassengesetz alle Einrichtungen und Bauten, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienen, namentlich auch Beleuchtungsanlagen (§ 3 lit. g StrG). In § 25 Abs. 1 StrG wird die Pflicht des Gemeinwesens statuiert, die Strassen, somit auch die Plätze, so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie dem Zweck entsprechend, sicher benützt werden können.

Die explizit zur Strasse bzw. zum Platz gehörende Beleuchtung ist ein zentraler Aspekt der Sicherheit. Ein Ausschalten der Beleuchtung am Idaplatz ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die Beleuchtung ist vielmehr wegen der – gemäss § 3 lit. h StrG ebenfalls zur Strassen zählenden – Bepflanzung und weil die Beleuchtung auch für die verkehrsführenden Strassen erforderlich ist, unabdingbar. Aus technischen Gründen lässt sich die Beleuchtung nicht dimmen, und es wäre zumindest fraglich, ob dies mit dem Sicherheitsaspekt vereinbar wäre. Kämen Personen wegen fehlender Beleuchtung zu Schaden, bestünde die Gefahr, dass die Stadt Zürich haftbar gemacht würde.

Wie Strassen und Plätze zu beleuchten sind, ist in den auch für die Schweiz geltenden EU-Normen EN 13201 geregelt.

**Zu Frage 8:** Die Gastronomiebetriebe werden in allen Stadtteilen gleich konsequent durch Mitarbeitende der Stadtpolizei geprüft.

**Zu Frage 10:** Seit der Neugestaltung und Aufwertung des Idaplatzes im Jahr 2006 erfreut sich dieser Ort zunehmender Beliebtheit und er wird intensiv genutzt. Dies hat zur Folge, dass der Reinigungsaufwand gestiegen ist. Kommt hinzu, dass sich die Reinigung des Idaplatzes, der mit feinem Kies ausgelegt ist, aufwändig gestaltet. Wegen des feinen Kieses kann keine maschinelle Reinigung erfolgen, sondern es ist eine arbeitsintensive Handreinigung notwendig.

Die Stadtreinigung arbeitet über die Quartierkoordination der Kreise 3, 4 und 5 mit der Interessensgemeinschaft Idaplatz und der Bevölkerung zusammen, um gemeinsame Lösungen für die Sauberkeit des Idaplatzes zu erarbeiten. Anliegen betreffend der Sauberkeit und Reinigung, welche an den Informationstreffen zum Idaplatz auftauchen, werden von der Quartierkoordination an die Stadtreinigung weitergeleitet. Bei ausserordentlichen Vorfällen wird situativ auf das Ereignis reagiert.

Um das Abfallvolumen besser bewältigen zu können, wurden die bisherigen 70-Liter-«Züri Kübel» mit fünf «Abfall-Haien» zu 150 Liter mit Ascher ausgetauscht.

**Zu Frage 11:** Die Stadtreinigung erhebt keine Kennzahlen wie Personalaufwand, Finanzaufwand und Abfallmengen für einzelne Quartiere. Aus diesem Grund sind diesbezüglich keine genauen Angaben möglich. Es kann aber gesagt werden, dass die Reinigungstouren während der letzten Jahre von früher einer Tour auf bis zu drei Touren pro Tag erweitert wurden. Zurzeit sieht der Reinigungsplan wie folgt aus:

**Morgentour:** Diese findet erst ab 7.00 bis 9.00 Uhr statt. Eine frühere Reinigung wäre für die Stadtreinigung einfacher. Sie findet aber aus Rücksichtnahme auf die Anwohnerinnen und Anwohner nicht statt.

**Mittagstour:** Bei grossem Abfallaufkommen wird zwischen 13.00 und 14.00 Uhr nochmals gereinigt. Dies ist insbesondere an schönen Tagen nötig, wenn sich die Anwesenden «fliegend» verpflegen und den Abfall nicht in den dafür vorgesehenen Abfalleimern entsorgen.

**Nachmittagstour:** Die dritte Tour findet zwischen 15.30 und 16.30 Uhr statt. Bei dieser Tour findet erneut die Leerung der Abfalleimer statt und der Platz wird von den grössten Verunreinigungen (wie Zeitungen, leere Flaschen usw.) nochmals gereinigt.

**Zu Frage 12:** Ökobilanzen werden für Produkte angewendet, für räumliche Betrachtungen sind sie ungeeignet. Sie analysieren den gesamten Produktlebenszyklus von Herstellung, Verwendung bis hin zur Entsorgung. Auf dieser Grundlage werden die Umweltauswirkungen von Erzeugnissen ermittelt und abgeschätzt.

Grundsätzlich sind belebte öffentliche Plätze und Quartiere zu begrüssen. Höhere Nutzungsintensität führt zwangsläufig zu mehr Emissionen und Abfällen. Die damit zusammenhängenden Belastungen müssen auf ein für die Quartierbevölkerung verträgliches Mass beschränkt sein. Um das wachsende Abfallaufkommen zu bewältigen, hat die Stadtreinigung sowohl infrastrukturelle Verbesserungen realisiert als auch bedürfnisgerechte Anpassungen bei der Reinigung vor Ort vorgenommen (siehe Antworten zu den Fragen 10 und 11). Die vorhandenen Infrastrukturen werden für die Abfallentsorgung von einigen Benutzenden und Gästen unzureichend genutzt. Die Erarbeitung von Lösungen erfolgt in der etablierten Zusammenarbeit mit der IG Idaplatz und der Bevölkerung.

**Zu Frage 13:** Der Stadtrat ist klar der Meinung, dass es nicht zutrifft, dass die bemängelten Zustände bewusst toleriert würden, um dem Ziel «Plätze zu beleben» Rechnung zu tragen.

Mit der «Strategie Stadträume Zürich», die vom Zürcher Stadtrat im Mai 2006 beschlossen wurde, deklariert die Stadt Zürich, nach welchen Leitideen sie den öffentlichen Stadtraum gestaltet. Öffentliche Stadträume müssen demgemäss für die Allgemeinheit uneingeschränkt nutzbar und frei zugänglich sein. Den Bedürfnissen (Erschliessung, Aufenthalt, Erholung, Erlebnis) verschiedener Nutzergruppen ist angemessen gewichtet und am richtigen Ort Rechnung zu tragen. Private Nutzungen im öffentlichen Stadtraum sollen den Stadtraum beleben, dürfen den öffentlichen Charakter und die Nutzung des öffentlichen Stadtraums aber nicht beeinträchtigen. Wo sinnvoll, sind publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen wie Restaurants und Läden zu fördern (siehe [www.stadt-zuerich.ch/stadtraume](http://www.stadt-zuerich.ch/stadtraume)). Die Strategie Stadträume Zürich besagt demnach, dass eine vielfältige Belebung von allen Vertreterinnen und Vertretern der Bevölkerung zu fördern sei, da sie einer lebenswerten Stadt und dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger dienlich sei.

Die Besetzung von öffentlichen Stadträumen durch ausschliesslich eine Nutzergruppe oder die übermässige Beanspruchung zu Unzeiten entspricht jedoch keineswegs diesem Leitgedanken. Bei privat geführten publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen wie Restaurants und Boulevardcafés sind die Betreiberinnen und Betreiber in der Mitverantwortung, ein quartierverträgliches Verhalten ihrer Gäste herbeizuführen. Die Gestaltung des Idaplatzes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der vor Ort wohnhaften Bevölkerung. Die Zonierung, Ausstattung und die sehr vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von individuellem Spiel und Aufenthalt hin zu Veranstaltungen wie z. B. Sommerkino waren damals so erwünscht. Es finden nun

viele Menschen Gefallen an dem Platz. Die bekannten Nachteile von Lärmimmissionen und Littering lassen sich dabei nicht gänzlich vermeiden.

**Zu Frage 14:** Die von der Autorenschaft der Schriftlichen Anfrage aufgeführten Zitate stammen gemäss Nachforschungen des Sozialdepartements nicht von Mitarbeitenden von sip züri. Sip Züri ist auch nicht primär «für Randständige, Vandalismus und Drogensüchtige» zuständig, wie dies die Autorin und der Autor schreiben, sondern für die Intervention bei Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum. Dabei geht es weit häufiger um Probleme wie Lärm und Abfall als um Drogen und Vandalismus. Unter anderem hat sip züri im Niederdorf gemeinsam mit Anrainerinnen und Anrainern erfolgreich eine Kampagne gegen Nachtlärm durchgeführt. In der am 4. Juni 2012 von der Quartierkoordination 3, 4 und 5 geleiteten Diskussion mit Anrainerinnen und Anrainern und Barbetreiberinnen und Barbetreibern des Idaplatzes sowie des Quartiervereins Wiedikon ging es darum, dass am Idaplatz eine ähnliche Kampagne durchgeführt wird wie im Niederdorf. Ausserdem hat sip züri zugesagt, im Rahmen des Tagesgeschäfts, d. h. regelmässigen Patrouillen in öffentlichen Anlagen, auch auf dem Idaplatz zu intervenieren (bei Nachtruhestörungen oder anderen Problemen).

Vor dem Stadtrat  
die Stadtschreiberin  
**Dr. Claudia Cuche-Curti**